

macht, in ihrem Bereiche überall, wo sich solide und thätige Mitglieder unsers Vereines befinden, denselben bei allen vorkommenden Veranlassungen den Vorzug zu geben.

- 4) Die Pränumerations- und Baarpreise angehend, erklären wir dieselben als zu den Grundübeln unsers Geschäfts gehörend, die zu den gerechtesten Klagen Anlaß geben. Die Ersteren haben das Publikum nur zu oft getäuscht und veranlassen dem Sortimentbuchhändler unendliche Plackereien; die Letzteren greifen störend in den üblichen Geschäftsgang und sind nur in seltenen Fällen zu rechtfertigen; doch läßt sich gegen Beides kein schützendes Gesetz aufstellen, und es bleibt zur Abwehr dieser Plagen nur das gemeinsame Einschreiten der Corporation als einziges Mittel anwendbar, daher haben die Mitglieder derselben sich dahin zu verständigen, daß bei einem vorkommenden beeinträchtigenden Falle durch rasche Mittheilung eine Vereinbarung zu Stande kommt, um demselben durch übereinstimmendes Handeln entgegen zu wirken und so den Erfolg jeder zu anmaßenden Unternehmung, deren die neuere Zeit sehr großartige aufzuweisen hat, in unserem Bereiche zu lähmen.
- 5) Die wahren Krebschäden des Buchhandels aber, die nagend an seinem eigentlichen Leben fressen und das lang bestandene Zusammenwirken des ganzen Buchhändler-Verbandes zu zerstören drohen, das sind die Herabsetzungen der Bücherpreise und vor Allen die Verkaufung ganzer Massen einzelner Werke an Antiquare, um sie auf diesem Wege gleichsam dem Trödelhandel hinzugeben; ihnen müssen wir mit aller Kraft und mit gesammter Macht entgegentreten, wenn wir nicht in kurzer Zeit unser ganzes Geschäft und das Wesen unserer sich lang bewährten Institutionen den Händen Preis gegeben sehen wollen, die wir seither so sorgsam ferne davon gehalten haben und deren Eindringen wir auf das Kräftigste widerstehen müssen. Inzwischen ist in manchen Fällen die Herabsetzung der Bücherpreise, z. B. wegen eingetretener Concurrenz, nicht zu umgehen; bei solchen Operationen aber wird sich der rechtliche Buchhändler nur der Mitwirkung seiner Collegen, nie aber des hiermit geradezu in Verberuf erklärten Mittels bedienen, seine Artikel auf den literarischen Trödelmarkt zu bringen. Die sämtlichen Mitglieder der Kreiscorporation verpflichten sich hiermit stets in Masse gegen ein solches uncollegialisches Verfahren aufzutreten und keine Mittel der Deffentlichkeit zu scheuen, dasselbe zu bekämpfen und zu ersticken. Schon bei dem ersten Zusammentreten der Frankfurter Corporation wurde diese Nothwendigkeit tief gefühlt, deshalb erklärte dieselbe sofort öffentlich, daß sie die Verbindlichkeit unter sich eingegangen, ihre ganze Thätigkeit nur auf den Verlag derjenigen Handlungen zu verwenden, welche den Verein der hiesigen Buchhändler gebührend berücksichtigen und ihre Verbindungen nur mit den Mitgliedern desselben fortsetzen, die ihnen seit längerer Zeit als solide und redliche Geschäftsmänner bekannt sind, und die hinlängliche Beweise ihrer Thätigkeit gegeben haben. Diejenigen Verlags-handlungen aber, welche es vorziehen, Verbindungen anderer Art einzuleiten, wodurch die Bemühungen der unterzeichneten Vereinsglieder gelähmt werden, möchten es sich selbst zuschreiben, wenn man alle zu Gebote stehenden Mittel anwenden würde, gegen ein solches uncollegialisches Verfahren Repressalien zu gebrauchen, die nicht ohne empfindliche Folgen für sie bleiben dürften. —

Dieses hier eben wiederholte Grundprincip der Frankfurter Corporation beantragen wir auch in der nun sich gebildeten Kreiscorporation zu adoptiren, schließen hiermit die Reihe der Gegenstände, die wir der ersten Versammlung derselben zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen, und glauben den Zweck unseres ersten Zusammentretens vollkommen erreicht, wenn es gelingen wird, in Beziehung auf diese Haupt- und Lebensfragen mindestens eine Vereinbarung unter uns zu Stande zu bringen, nach welcher wir künftig diese Fragen behandeln und unter uns schlichten wollen. Erneuerte Zusammenkünfte werden dieselben weiter erörtern, einer vollkommeneren Bestimmung näher führen und der Erfolg unserer Vereinigung wird beweisen, daß auf diesem Wege, indem mehrere Corporationen mit ihren geprüften Grundsätzen sich wieder zu einem Ganzen vereinbaren, dem alten Gebäude des Buchhandels die besten Stützen unterstellt werden und dasselbe vor dem Verfall bewahrt wird, den ihm unberufene Hände schon seit Jahren zu bereiten bemüht sind.

Wir resumiren nun hiermit die zur Erledigung vorliegenden Fragen, deren Discussion und Beschlußnahme der Weinheimer Versammlung anheim gegeben ist wie folgt, nämlich:

- 1) Ist der Buchhandel ein freier Handel oder nur ein Solcher zu nennen, der von, ihm unentbehrlichen, Institutionen abhängig ist?

Die Beantwortung dieser Vorfrage wird über den Zweck und den Erfolg der Weinheimer Versammlung entscheiden, denn fällt sie im letzteren Sinne aus, so wird sich als Schlussfolge ergeben, daß unsere Kreiscorporation eine gebotene und zeitgemäße ist, und sich weiter bestimmen lassen:

- 2) Ob die Kreiscorporation sich als constituirte betrachtet und die Mitglieder derselben sich unter Ernennung eines Vorstandes zu gleichen Grundsätzen verpflichten wollen?
- 3) Ob die oben angeführte erste Erklärung der Frankfurter Corporation dem gesammten Buchhandel gegenüber auch von der Kreiscorporation zu adoptiren ist?